definitive Genehmigung 119/15

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. November 1978 Nr. 6340

Mit Beschluss Nr. 120 vom 4. Januar 1977 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Seewen unterbreitete Baulandumlegung "Zelgli II" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung und vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Zelgli II" der Einwohnergemeinde Seewen wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten, definitiv genehmigt.

2. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber
Dr. Max Gerber

Bau-Departement (4), mit Akten pk
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand) und je 1 Flächentabelle, Bereinigung der Dienstbarkeiten und Randmutationen
Rechtsdienst pw
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan, je 1 Flächentabelle, Bereinigung der Dienstbarkeiten und Randmutationen
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan, je 1 Flächentabelle, Bereinigung der Dienstbarkeiten und Randmutationen
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4206 Seewen, mit 1 gen. Plan je 1 Flächentabelle, Bereinigung der Dienstbarkeiten und Randmutationen
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4206 Seewen
Ingenieur- und Vermessungsbüro A. Hulliger, 4143 Dornach
Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs

25796 a - 100 000 - 1978

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Januar 1977 Nr. 120

Die Einwohnergemeinde Seewen legt die Baulandumlegung "Zelgli II" zur grundsätzlichen Genehmigung vor. Die Umlegungsakten lagen in der Zeit vom 25. August bis 23. September 1975 öffentlich auf. Während dieser Frist haben 7 Grundeigentümer Einsprache beim Gemeinderat eingereicht. 3 Einsprachen konnte der Gemeinderat erledigen, die andern 4 musste er abweisen. Gegen diesen Entscheid haben Franz Müller, E. und A. Saladin, Achilles Häner und Frau Ida Häner, alle Seewen, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Beamte des Bau-Departementes führten am 4. Juni 1976 Parteiverhandlungen durch. An diesen Verhandlungen wurde versucht, eine Einigung zu erzielen.

Zwischen Franz Müller und E. und A. Saladin zeichnete sich eine Erledigung auf gütlichem Wege durch Abtausch ab. Das Grundstück GB Seewen Nr. 841 (neue Parzelle 2) von Franz Müller ist mit einer Dienstbarkeit (Quellenrecht) zugunsten der Einwohnergemeinde belastet. Die unmittelbar nordwestlich angrenzende Parzelle 3 wurde der Einwohnergemeinde zugeteilt. Franz Müller verlangte, dass die Parzelle der Einwohnergemeinde nach Nordosten ausgedehnt werde, damit die Quelle ganz auf Gemeindegebiet zu liegen komme. Deshalb wünschte er eine Verschiebung nach Nordosten um die gleiche Fläche. Die Eigentümer von Parzelle 11 b sind mit dieser Verschiebung einverstanden, wenn ihnen bei der Parzelle 11 a die fehlende Fläche wieder zugeschlagen wird. Auch die Gemeinde war mit diesem Abtausch einverstanden. Dieser Abtausch berührte jedoch auch die Erbengemeinschaft B. Müller-Schmidlin, Eigentümerin der Parzellen 1 a, 1 b und 1 c, an welcher

auch Franz Müller (Parzelle 2) als Miteigentümer zu einem Achtel mitbeteiligt ist. Die Erbengemeinschaft wurde zu Verhandlungen eingeladen, wobei jedoch keine Einigung erzielt werden konnte. Deswegen musste dieser neue Zuteilungsvorschlag öffentlich aufgelegt werden. Die Auflage fand vom 7. September bis 6. Oktober 1976 statt. Gegen die neue Zuteilung erhob die Erbengemeinschaft Einsprache, an der sich jedoch der Teilhaber Franz Müller nicht anschloss. Der Gemeinderat lehnte die Einsprache ab. Die Erbengemeinschaft führte dann gegen diesen Entscheid des Gemeinderates Beschwerde beim Regierungsrat.

Aufgrund dieser neuen Planauflage, durch welche die Begehren de Franz Müller und der A. und E. Saladin erfüllt werden konnten, werden diese Beschwerden gegenstandslos und können von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Der Kostenvorschuss wird den Beschwerdeführern, abzüglich 50 Franken für Auslagen, Porti usw., zurückerstattet.

II.

1. Beschwerde Erbengemeinschaft B. Müller-Saladin (Parzellen 1 a, 1 b, 1 c)

Die Beschwerdeführerin ficht den Entscheid des Gemeinderates mit folgender Begründung an: Die Grundstücke im alten Zustand seien durch die Kantonsstrasse bedingt in zwei Teile getrennt. Nach neuem Besitz würden aber drei Parzellen zugeteilt, was sie nicht billigen könnten. Als Vergleich ziehen sie die Zuteilung an Herrn Wiggli heran. Auch dieses Grundstück werde durch die Kantonsstrasse in zwei Parzellen geteilt und trotzdem erhalte dieser Eigentümer eine einzige Parzelle zugeteilt. Dies komme einer rechtsungleichen Behandlung gleich. Dazu ist festzuhalten, dass bei der ersten Planauflage im Jahre 1975 die Grundstücke Nr. 861 und 877 alter Besitzstand bereits in 3 Parzellen, nämlich 1 a, 1 b und 1 c, aufgeteilt waren. Gegen diese Aufteilung in drei Parzellen und gegen die örtliche Zuteilung hatte die Erbengemeinschaft B. Müller-Schmidlin damals keine Einsprache erhoben. Sie kann nun im hängigen

2. Planauflageverfahren, wo es nur noch um eine Verschiebung und einen Abtausch geht, nicht gegen die vorgesehene Zuteilung von drei Parzellen Einsprache und Beschwerde führen. Ihre Beschwerde kann sich nur noch gegen den in der 2. Auflage vorgesehenen Abtausch und gegen die Minderung der Fläche von Parzelle 1 a um 300 m2 und Neuzuteilung dieser 300 m2 zu Parzelle 1 c richten, weil nur noch dieser Abtausch und diese Verschiebung von 1 a zu 1 c zur Diskussion steht. Wie dargelegt, bildet der in der Beschwerde aufgegriffene Punkt gar nicht Gegenstand des 2. Auflageverfahrens.

Es ist somit auf die Beschwerde nicht einzutreten. An die Kosten des Verfahrens hat die Erbengemeinschaft einen Anteil von 100 Franken zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird angerechnet. Der Rest wird zurückerstattet.

2. Beschwerde Frau Ida Häner

Frau Häner verlangt, ihr Grundstück in der alten Form und am selben Ort zu belassen. Sie wendet sich gegen die Parzellierung ihres Grundstückes und verlangt Zuteilung einer Parzelle.

Dem Begehren kann nicht entsprochen werden. Die Beschwerdeführerin beachtet nicht, dass im Strassen- und Baulinienplan eine neue Erschliessungsstrasse projektiert ist, die ihr altes Grundstück durchschneidet und es praktisch zu 60 % unüberbaubar macht. Es ist deshalb nicht möglich, ihr das Grundstück am alten Ort zu belassen. Sie muss eine gewisse Verschiebung in Kauf nehmen, welche absolut im Rahmen einer Baulandumlegung liegt, da die Topographie und die Beschaffenheit des Bodens gleich bleibt.

Auch das Begehren um Zuteilung einer Parzelle muss abgewiesen werden. Bei der Zuteilung der Grundstücke musste auf die geplanten und bestehenden Strassen Rücksicht genommen werden. Der Beschwerdeführerin konnte eine einzige Parzelle deshalb nicht zugeteilt werden, weil dies ohne Mehr- bzw. Minderzuteilung gar nicht möglich gewesen wäre. Ohne Mehr- oder Minderzuteilung wäre entweder an der Kantonsstrasse oder am Bürenweg eine unzweckmässige und unüberbaubare Restparzelle entstanden, was nicht der Sinn einer Baulandumlegung ist. An der Parteiverhandlung

wurde zudem vergeblich versucht, einen Abtausch mit Parzelle Nr. 8 und dadurch eine Mehrzuteilung gegen Entschädigung zustandezubringen. Die Frist, die der Beschwerdeführerin zu einer Lösung gewährt wurde, ist ohne Ergebnis abgelaufen. Die vorliegende Zuteilung in zwei Parzellen ist weder rechtsungleich noch willkürlich; sie ist sachlich unvermeidbar.

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Frau Häner hat an die Kosten des Verfahrens einen Anteil von 150 Franken zu bezahlen, welcher mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.

3. Beschwerde Achilles Häner, vertreten durch Dr. H. von Ins, Dornach

Herr Häner verlangt dasselbe wie seine Mutter, nämlich Zuteilung am alten Ort, ohne jede Aenderung. Durch die vorgesehene Landumlegung verliere er seinen Bauplatz im Süden, die im Westen zugeteilte Fläche nütze ihm gar nichts.

Für die Frage der Zuteilung am alten Ort gelten die gleichen Ueberlegungen wie bei der Beschwerde Frau Häner. Zwischen den Zuteilungsnummern 7 und 10 befinden sich im alten Besitzstand zwei sehr schmale Parzellen, nämlich GB Nrn. 868 und 869. Diese sind absolut unüberbaubar. Beide Parzellen sind zusammen ca. 10 m breit. Ohne Zuteilung zu Parzelle 7 oder 10 kann die Baulandumlegung gar nicht realisiert werden. Von den 10 m wurden dem Beschwerdeführer 6 m und dem Eigentümer von Parzelle 7 die restlichen 4 m zugeteilt, was sich schon aus diesem Grunde rechtfertigt, weil das Gebäude des Beschwerdeführers im heutigen Zeitpunkt den vorgeschriebenen Grenzabstand nur ganz knapp einhält. Zudem muss die alte Parzelle 871 den öfentlichen Abzug von 7,6 % leisten, was 150 m2 ausmacht. Auf die ganze Länge des Grundstückes verteilt, würde dies eine Verschmälerung der Parzelle von ca. 1,7 m bis 2 m bedeuten. Dies würde dazu führen, dass die Grenzabstände nicht mehr eingehalten werden könnten. Und dies kann nicht der Sinn der Baulandumlegung sein.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Herr Häner hat an die Kosten des Verfahrens einen Anteil von 150 Franken zu bezahlen, welcher mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.

III.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die zur Genehmigung notwendigen und öffentlich aufgelegten Unterlagen sind dem Regierungsrat vollständig unterbreitet worden(Pläne) alter und neuer Besitzstand, Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie eine Dienstbarkeitentabelle). Der grundsätzlichen Genehmigung der Baulandumlegung "Zelgli II" steht daher nichts mehr im Wege. Sie ist zweckmässig und sachlich begründet. Es tritt die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Zelgli II" der Einwohnergemeinde Seewen wird grundsätzlich genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Seewen wird angewiesen, die Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen und dem Bau-Departement je 4 Pläne (1 Plan auf Leinwand) sowie 4 Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabellen mit dem Gesuch um definitive Genehmigung einzureichen.

3. Die Beschwerden Franz Müller und A. und E. Saladin, vertreten durch Dr. H. Herzog, Fürsprech, Basel, werden als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der Kostenvorschuss wird teilweise zurückerstattet.

4. Auf die Beschwerde Erbengemeinschaft B. Müller-Schmidlin wird nicht eingetreten. An die Kosten des Verfahrens hat die Erbengemeinschaft einen Anteil von 100 Franken zu bezahlen, welcher mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.

5. Die Beschwerden Ida Häner und Achilles Häner werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Sie haben eine Entscheidgebühr von je 150 Franken inkl. Auslagen usw. zu bezahlen, welche mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet wird.

6. Die Einwohnergemeinde Seewen hat eine Genehmigungsgebühr von 200 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.

7. Für die durch das Unternehmen erforderlichen grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

8. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Franz Müller, Seewen

Kostenvorschuss	Fr. 150.--	
./. Auslagen, Porti usw.	Fr. 50.--	(v. Kto. 18-600 auf 2010-230)
	Fr. 100.--	(zurückerstatten)

Dr. H. Herzog, Basel (A. und E. Saladin)

Kostenvorschuss	Fr. 150.--	
./. Auslagen, Porti usw.	Fr. 50.--	(v. Kto. 18-600 auf 2010-230)
	Fr. 100.--	(zurückerstatten auf PC-Kto. 40-26120)

A. Müller, Reiden (Erbengemeinschaft B. Müller-Schmidlin)

Kostenvorschuss	Fr. 150.--	
Anteil Verfahrenskosten	Fr. 100.--	(v. Kto. 18-600 auf Kto. 2010-230)
	Fr. 50.--	(zurückerstatten)

Frau Ida Häner, Seewen

Kostenvorschuss	Fr. 150.--	
Entscheidgebühr	Fr. 150.--	(v. Kto. 18-600 auf Kto. 2010-230)
	Fr. -.--	

Dr. H. von Ins, Dornach (Achilles Häner)

Kostenvorschuss	Fr. 150.--	
Entscheidgebühr	Fr. 150.--	(v. Kto. 18-600 auf Kto. 2010-230)
	Fr. -.--	

Einwohnergemeinde Seewen

Genehmigungsgebühr	Fr. 200.--	
Publikationskosten	Fr. 18.--	
	Fr. 218.--	(Staatskanzlei Nr. 20) Rch

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gerber

Ausfertigungen Seite 7

Bau-Departement (2) pw
Rechtsdienst pw (2)
Tiefbauamt (2)
Hochbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2)
Steuerverwaltung (2)
Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Amtschreiberei Dorneck, Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4206 Seewen, EINSCHREIBEN/RECHNUNG
Baukommission der Einwohnergemeinde 4206 Seewen
Ingenieurbüro R. Schmidlin, 4242 Laufen
Franz Müller, 4206 Seewen)
Dr. H. Herzog, 4000 Basel (3))
A. Müller, 6260 Reiden (2)) EINSCHREIBEN
Ida Häner, 4206 Seewen)
Dr. H. von Ins, 4143 Dornach (3))

Gemeinde Seewen

Baulandumlegung Zelgli II

BEREINIGUNG DER DIENSTBARKEITEN August 1975

Grdb.Nr.	Eingetragene Dienstbarkeiten	Ord.Nr.	Bereinigung
841	Last: Quellenrecht z.G. Einwohnergemeinde Seewen Anm.79	2	bleibt bestehen
869	Last: Durchleitungsrecht für Telefonkabel z.G. der Schweiz. PTT-Verwaltung. Vereinbarung vom 30. März 1935.	9, 9b	bleibt bestehen
870	wie bei Nr. 869		fällt weg
872	wie bei Nr. 869	11b	bleibt bestehen
873	wie bei Nr. 869		fällt weg
874	wie bei Nr. 869	13b	bleibt bestehen
875	wie bei Nr. 869		fällt weg
876	wie bei Nr. 869		fällt weg
877	wie bei Nr. 869		fällt weg
878	wie bei Nr. 869	9, 9b	bleibt bestehen
880	wie bei Nr. 869	11b	bleibt bestehen
881	wie bei Nr. 869		fällt weg
883	wie bei Nr. 869	9, 9b	bleibt bestehen
884	wie bei Nr. 869		fällt weg
885	wie bei Nr. 869	23	bleibt bestehen
886	wie bei Nr. 869		fällt weg
887	wie bei Nr. 869	6b	bleibt bestehen
888	wie bei Nr. 869	6b	bleibt bestehen
889	wie bei Nr. 869		fällt weg
890	wie bei Nr. 869		fällt weg
892	wie bei Nr. 869	27	bleibt bestehen
893	wie bei Nr. 869	27	bleibt bestehen
2723	wie bei Nr. 869	18	fällt weg
2724	wie bei Nr. 869	18	fällt weg
2791	wie bei Nr. 869	21	bleibt bestehen
3195	wie bei Nr. 841		fällt weg
3212	wie bei Nr. 841		fällt weg
3215	wie bei Nr. 869		fällt weg

22. AUG. 1975

Ingenieurbür
R. Schmidlin, dipl. Ing. ETH/S
4242 LAUFE

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 6340 genehmigt.
Solothurn, den 14. Nov 1978
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gerber

GEMEINDE SEEWEN

10.490.3
31.10.78
Hä/mk

BLU ZELGLI II

R A N D M U T A T I O N E N

Ab Grdb. No.	Abschnitt	Fläche m2	zu
929	1	15	Wegareal
928	2	15	"
927	3	20	"
926	4	27	"
925	5	30	"
920	6	59	"
919	7	16	"
918	8	37	"
895	9	65	"
894	10	38	"

BERECHNUNG DES DEFINITIVEN PROZ. ABZUGS:

Auszuscheidende Wegarealfläche
laut Flächentabelle Auflage = 4103 m2

Pos. Flächendifferenz aus Mehr / Minder-
Zuteilung zw. Auflageanspruch und den defin.
Werten = 177 m2 = - 177 m2

Total = 3926 m2

Defin. proz. Abzug = $\frac{3926 \text{ m2} \times 100\%}{53996 \text{ m2}}$ = 7.27 %

INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
ARMIN HULLIGER
DIPL. INGENIEUR ETH.
GRUNDBUCHGEOMETER
BREITENBACH SO

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 6340 genehmigt.
Solothurn, den 14. Nov 1978
Der Staatsschreiber:

GEMEINDE SEEWEN

BLU ZELGLI II

DEFINITIVE FLÄCHENTABELLE

10.490.2

20.10.78
Hu/mk

No.	EIGENTUEMER	ALTER BESTAND			Anspruch	DEFINITIVE NEUZUTEILUNG					BEREINIGTE EIGENTUEMERANGABEN
		GB.No.	Fläche laut Grundbuch m2	Definit. Proz. Abzug 7.27% m2	m2	No.	GB.No. neu	Definit. Fläche m2	Mehr - Mind. Zuteilung +m2	-m2	
1a	Berta Müller (Nachkommen)	861	825			1a	3282	644			Miteigentümer zu je 1/8: Die Nachkommen der Berta Müller-Schmidli lt. Abtret.- und Teil.vertrag vom 30.10.74
1b	" " "	877	1868			1b	3300	821			
						1c	3312	1030			
			2693	196	2497			2495		- 2	
2	Franz Müller-Erbsmehl	841	2430	177	2253	2	3310	2248		- 5	1. Adelbert Müller-Jäggi 2. Franz Müller-Erbsmehl 3. Otto Müller-Tschan 4. Anna Schmidli-Müller 5. Paula Cortese-Müller 6. Bertha Hänggi-Müller 7. Wilhelm Müller-Meier 8. Oskar Müller-Uebelhart
3	Einwohnergemeinde Seewen	3212	1850								
	Fussweg	2	239								
			2089	152	1937	3	3313	1897		- 40	
4	Lina Straumann-Erzer	860	832	60	772	4	3306	778	+ 6		
5a	Peter Wohlgemuth-Trösch	3227	230								
5b	" " "	3228	606								
			836	61	775	5	3305	771		- 4	
6a	Cecile Erzer	3195	1346			6a	3307	1206			
6b	" "	887	1404			6b	3293	662			
6c	" "	888	697			6c	3290	1298			
			3447	251	3196			3166		- 30	
7	André Hofer-Vögtlin	3199	1484	108	1376	7	3278	1382	+ 6		
8	Alice Wiggli-Zeller (Erben)	868	1012	74	938	8	3303	931		- 7	Ges.eigentum der Erben der Alice Wiggli-Zeller
9a	Wilhelm Vögtli-Jäggi	869	880			9a	3301	1129			
9b	" " "	878	1855			9b	3295	2120			
9c	" " "	883	2515			9c	3285	1633			
			5250	382	4868			4882	+ 14		
10	Achilles Häner-Kohler	871	1973	143	1830	10	3280	1834	+ 4		
11a	Mina Saladin-Erzer (Erben)	872	1820			11a	3284	1419			seit 2.10.78: Erwin Saladin
11b	" " " "	880	1810			11b	3309	1948			" "
			3630	264	3366			3367	+ 1		
12	Oskar Trösch (Erben)	3211	860	63	797	12	3311	791		- 6	Ges.eigentum der Erben des Oskar Trösch
13a	Mina Wohlgemuth-Wiggli	2718	1158			13a	3279	1028			
13b	" " "	866	617			13b	3302	2223			
13c	" " "	874	1729								
			3504	255	3249			3251	+ 2		
14	Ernst Wohlgemuth-Vögtli	867	484	35	449	14	3308	454	+ 5		
15	Ida Häner-Erzer	870	1699	123	1576	15a	3281	628			
						15b	3304	947			
								1575		- 1	
16	Adolf Vögtli-Heizmann	873	927	67	860	16	3298	864	+ 4		
17a	Berta Erzer-Vögtli	875	831			17a	3283	899			
17b	" " "	876	854			17b	3314	672			
			1685	122	1563			1571	+ 8		
18a	Adolf Wiggli-Wohlgemuth	2723	949								

18b	" " "	2724	946								
			1895	138	1757	18	3299	1754		- 3	
19	Josef Wiggli-Berger	881	1770	129	1641	19	3297	1649	+ 8		
20	Werner Wohlgemuth-Schlumpf	3215	1204	88	1116	20	3287	1119	+ 3		
21	Emma Szynkiewicz-Spaar	2791	2681	195	2486	21	3296	2499	+ 13		
22	Kurt Schmid-Almy	884	2578	187	2391	22	3286	2396	+ 5		
23	Otto Schmidli-Hänggi	885	712	52	660	23	3292	660			seit 25.7.77 Miteigent. zu je 1/2: Max + Janine Bachmann-Dietschi
24	Adolf Gerster-Borer	886	1408	102	1306	24	3294	1303		- 3	
25a	Louise Champion-Hersperger	889	1335								seit 30.5.75 Miteigent. zu je 1/4: 1. Josef Gerster-Schäfer 2. Werner Gerster-Vögtli 3. Margaretha Kohler-Gerster 4. Ernst Gerster
25b	" " "	890	1394								
			2729	198	2531	25	3288	2530		- 1	
26	Beat Müller-Mikschel	891	3183	231	2952	26	3289	2962	+ 10		
27a	Anna Schmidli-Müller	892	537								
27b	" " "	893	464								
			1001	73	928	27	3291	941	+ 13		
			53'996	3926	50'070			50'070	+102	-102	

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 6340 genehmigt.
Solothurn, den 14. Nov 1978
Der Staatsschreiber:
Dr. Max Gerber

INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
ARMIN HULLIGER
DIPL. INGENIEUR ETH
GRUNDBUCHGEOMETER
BREITENBACH SO